

#### PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474) zuletzt geändert worden ist und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Delmenhorst die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101, Änderungs- und Ergänzungsplan – Teilabschnitt 1 - bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 28.01.2016



Stadt Delmenhorst

gez. Axel Jahnz Oberbürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

Sitzung am 15.07.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101, Änderungs- und Ergänzungsplan - Teilabschnitt 1 - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 06.08.2015 bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 03.02.2016

Der Oberbürgermeister Fachdienst Stadtplanung Im Auftrag

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Für die Aufstellung des Planentwurfes

Delmenhorst, den 03.02.2016

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung haben vom 26.10.2015 bis 26.11.2015 in Anlehnung an § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 15.10.2015 im Delmenhorster Kreisblatt bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 03.02.2016

Der Oberbürgermeiste Fachdienst Stadtplanung Im Auftrag

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Der Rat der Stadt hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101, Änderungs- und Ergänzungsplan - Teilabschnitt 1 - nach Prüfung aller Stellungnahmen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 26.01.2016 als Satzung sowie die Begründung be-

Delmenhorst, den 03.02.2016

Der Oberbürgermeister Fachdienst Stadtplanung Im Auftrag

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 03.02.2016 im Delmenhorster Kreisblatt bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit am 03.02.2016 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 03.02.2016

Der Oberbürgermeister Fachdienst Stadtplanung Im Auftrag

gez. Elke Tewes-Meyerholz

# **PLANZEICHENERKLÄRUNG**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 vom 23.08.1974 und des Bebauungsplanes Nr. 101, Änderungs- und Ergänzungsplan - Teilabschnitt 1 - vom 16.08.1985 werden im Geltungsbereich dieses Änderungsplanes durch die folgenden textlichen Festsetzungen geändert:

- 1. Statt des reinen Wohngebietes wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 2. In dem allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich folgende bauliche Anlagen zulässig:
- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- 3. Ausnahmsweise können Anlagen für Verwaltungen zugelassen werden.

#### HINWEISE

Die zeichnerischen und übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 vom 23.08.1974 und des Bebauungsplanes Nr. 101, Änderungs- und Ergänzungsplan -Teilabschnitt 1 – vom 16.08.1985 bleiben unverändert bestehen. Die textlichen Festsetzungen dieses Änderungsplanes werden mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB rechtsverbindlich.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde zutage treten, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich einer Denkmalbehörde (z. B. Fachdienst Bauordnung der Stadt Delmenhorst) oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Auf § 3 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Delmenhorst wird hingewiesen.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. S. 2414), das durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

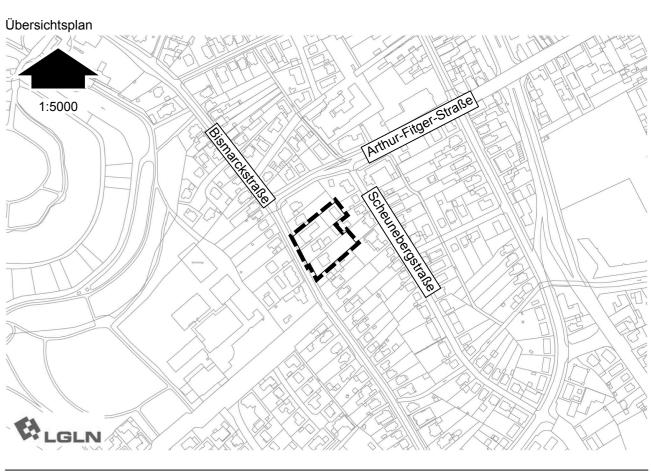
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

# Stadt Delmenhorst



- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 und
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101, Änderungs- und Ergänzungsplan
- Teilabschnitt 1 "Östlich Bismarckstraße"

für den Bereich der Grundstücke Bismarckstraße 21, 21 A, 22, 22 A, 22 B und 26 in textlicher Form



Rechtskräftig seit: 03.02.2016

**FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG** 

Dipl.-Ing. Bärbel Bringmann Zeichnung: Danny Igersky